

Gewusst wie.

Aktuelle Informationen
für **Unternehmer.**

Im Fokus:
Ihre Mitarbeiter





Liebe Leserin,
lieber Leser,

wie kann man die Mitarbeiter-Zufriedenheit steigern? Wie kann ich meine Leute zusätzlich unterstützen? Und wo finde ich neue Mitstreiter, die gut ins Team passen? Das sind spannende Fragen, auf die wir im Fokusthema dieser Ausgabe Antworten suchen.

Ich selbst arbeite seit April 2020 bei alpha in Frankfurt, wo gerade unter der Leitung meines neuen Chefs Dennis Balharek zwei Standorte zusammengelegt werden. Das ist eine spannende Aufgabe. Der Zusammenhalt hier, die vielseitigen Themen und der Kontakt mit den Mandanten machen mir sehr viel Freude. Ich genieße es, dass wieder

Besprechungen vor Ort möglich sind. Alles in allem kann ich sagen: Ich bin eine sehr zufriedene Mitarbeiterin.

Vielleicht gibt Ihnen unser Fokusthema ja die eine oder andere Anregung, die Sie für Ihr Team nutzen können. Weitere Artikel dieser Ausgabe befassen sich mit Liquidität, stellen unseren neuen Standortleiter vor und geben praktische Tipps in Abrechnungs- und Steuerfragen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Herzlichst Ihre
Elisabeth Bestvater,
Sekretariat, alpha in Frankfurt

Steuerklassen richtig wählen!

Nach einer Eheschließung bzw. Eintragung einer Lebensgemeinschaft werden beide Partner von den Finanzbehörden automatisch der Steuerklasse 4 zugeordnet. Welche Steuerklassenkombination jedoch für die jeweiligen Arbeitnehmer die günstigste ist, hängt von der persönlichen Situation und natürlich vom Einkommen der (Ehe)partner ab.

Zwei Aspekte gilt es bei der Wahl der Steuerklasse zu berücksichtigen: zum einen die steuerliche Relevanz, zum anderen die Relevanz hinsichtlich der Berechnung von Lohnersatzleistungen.

Steuerklasse und Lohnsteuer

Verdienen beide Partner ungefähr gleich, ist in aller Regel die Kombination 4 und 4 für beide steuerlich am günstigsten. Stark unterschiedliche Einkommen profitieren hingegen vor allem von der steuermindernden Wirkung des Splittingverfahrens: Dies greift bei den Steuerklassenkombinationen 3/5 bzw. 4/4 mit Faktorverfahren. Macht das Einkommen eines Partners mindestens 60 % des gemeinsamen Einkommens aus, sind in der Regel diese Varianten ratsam: Entweder wählt der Partner mit dem höheren Einkommen die Steuerklasse 3, der andere die Steuerklasse 5. Oder beide Partner behalten die Steuerklasse 4 und beantragen das Faktorverfahren.

Bei der Kombination 3/5 werden alle Grundfreibeträge dem Partner mit dem höheren Einkommen (also der Steuerklasse 3) zugeordnet und hier wird dann auch mehr Netto vom Brutto ausgezahlt.

Bei der Kombination 4/4 mit Faktorverfahren verbleiben die Freibeträge beim jeweiligen Partner. Das Finanzamt ermittelt einen Faktor, der die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens schon beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Das Faktorverfahren sorgt für eine gerechtere Verteilung der monatlichen Lohnsteuerlast auf beide Partner. Besonders der geringer Verdienende hat dadurch ein höheres Nettogehalt.

Höheres Elterngeld durch geschickte Wahl der Steuerklasse

Die Berechnung von Lohnersatzleistungen wie Elterngeld und andere Sozialleistungen (z. B. Zuschüsse zu Arbeitslosen-, Kranken-, Erziehungs- und Mutterschaftsgeld) richtet sich nach dem Nettogehalt. Ein rechtzeitiger Wechsel (sieben Monate vor Beginn der Leistung) in die Steuerklasse 3 erhöht das Nettogehalt des betroffenen Partners, da die Grundfreibeträge beider hier zum Abzug kommen. Das bedeutet ein höheres Nettogehalt und dieses führt schließlich zu einer höheren Auszahlung.

Die Auswirkungen der Steuerklassenkombination kann man sich bspw. von seinem Steuerberater oder über www.bmf-steuerrechner.de ausrechnen lassen. Ein Antrag auf Steuerklassenwechsel kann entweder elektronisch unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder beim Wohnsitzfinanzamt erfolgen.

Haben Sie Mitarbeiter, bei denen evtl. ein Wechsel der Steuerklasse ein deutliches Netto-Plus bringen könnte? Sprechen Sie sie ggf. darauf an. Ihr alpha Steuerberater steht Ihnen bei Fragen zu diesem Thema gern zur Verfügung.

Gut zu wissen:

- Die Steuerklassenwahl wirkt sich auf das monatliche Netto aus und kann für eine gerechtere Verteilung der Lohnsteuerlast auf beide Partner sorgen.
- Die Höhe von Lohnersatzleistungen – wie z. B. Elterngeld oder Zuschüsse zu Mutterschafts-, Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Krankengeld etc. – wird anhand des Nettolohns berechnet. Ein rechtzeitiger Wechsel in die Steuerklasse 3 führt daher letztlich zu höheren Leistungen.
- Auf die Höhe der jährlichen Steuerlast insgesamt hat die Steuerklasse keine Auswirkung.



Stolperfalle Scheinselbstständigkeit

Wer mit Selbstständigen zusammenarbeitet, sollte sicher sein, dass keine Scheinselbstständigkeit vorliegt. Denn als Auftraggeber können Sie andernfalls auch rückwirkend dazu verpflichtet werden, Abgaben an die Sozialversicherung abzuführen. Doch was genau bedeutet Scheinselbstständigkeit? Und welche Folgen können dem Auftraggeber sowie dem scheinselbstständigen Auftragnehmer im Fall des Falles blühen?

Scheinselbstständige Arbeitnehmer treten zwar als Selbstständige auf, sind aber tatsächlich abhängig Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV. Man erkennt Scheinselbstständigkeit daran, dass der Beschäftigte

- kein eigenes Unternehmerrisiko trägt,
- keine Unternehmerinitiative zeigt,
- kein eigenes Kapital einsetzen muss und
- gegenüber dem Auftraggeber weisungsgebunden ist.

Diese Merkmale müssen nicht vollständig erfüllt sein. Für die Annahme einer Scheinselbstständigkeit reicht es aus, wenn in der Gesamtschau aller Merkmale das Arbeitsverhältnis im Wesentlichen dem eines Arbeitnehmers entspricht. Steuerrechtlich hat dies keine Relevanz. Es ist aber wesentlich hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht und kann sogar zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. Man sollte diese Frage also keinesfalls

auf die leichte Schulter nehmen. Zumal die sozialversicherungsrechtliche Einordnung von den Prüfern der Deutschen Rentenversicherung durchaus anders eingeordnet werden kann als vom Auftrag- bzw. Arbeitgeber.



Sozialversicherungsabgaben können nachgefordert werden

Wird bei einer Betriebsprüfung im Nachhinein eine Scheinselbstständigkeit festgestellt, sind sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber verpflichtet, die Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung rückwirkend zu entrichten. Das Rückgriffsrecht für die Arbeitnehmeranteile auf den Arbeitnehmer beträgt drei Monate, für die restlichen Monate haftet der Arbeitgeber.

Ein Tipp: Wenn Zweifel am Status der Erwerbstätigkeit bestehen, können Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund ein optionales Statusfeststellungsverfahren beantragen. Die Entscheidung der

Clearingstelle ist dann für alle bindend. Für einige Tätigkeiten, wie z. B. GmbH Geschäftsführer bzw. bei Beschäftigungen von Ehegatten, Lebenspartnern oder nahen Familienangehörigen, wird vom DRV Bund automatisch ein Statusfeststellungsverfahren beantragt.

Clearingstelle ermöglicht frühzeitige Klärung des Erwerbstatus

Seit dem 01.04.2022 ist der Anwendungsbereich des Statusfeststellungsverfahrens befristet bis zum 30.06.2027 erweitert worden. Die eingeführten Neuerungen sollen dazu beitragen, dass alle Vertragsbeteiligten früher, einfacher und schneller als bisher Rechts- und Planungssicherung erhalten. So kann die DRV Bund bereits vor Aufnahme der Tätigkeit in einer sogenannten Prognoseentscheidung über den Erwerbsstatus befinden.

Übrigens kann ein Auftraggeber im Falle einer Einzelprüfung des Erwerbsstatus dazu auch eine gutachterliche Äußerung von der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragen. Man spricht dann von einer sogenannten Gruppenfeststellung, die Sicherheit für alle gleich gearteten Vertragsverhältnisse bietet. Gegen eine einmal getroffene Entscheidung der Clearingstelle können Sie grundsätzlich Widerspruch eingelegen. Diesen sollten Sie am besten schriftlich begründen. Denn nur dann ist es auch möglich, eine mündliche Anhörung zu beantragen.

Ihre Mitarbeiter

Mit der Qualifikation, der Motivation und dem Engagement seiner Mitarbeiter steht und fällt der Erfolg eines jeden Unternehmens. Doch ist es gar nicht so leicht, gute Mitarbeiter zu finden und zu halten. Wir geben Ihnen Tipps zur Mitarbeitersuche und informieren Sie über steuerliche Vergünstigungen, die Ihren Mitarbeitern zugutekommen können.



Mehr Netto fürs Brutto

Steuerfreiheit für Corona-Hilfen verlängert

Im Juni 2022 hat die Bundesregierung das vierte Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet. Im Kern wird darin die Steuerfreiheit verschiedener Corona-Hilfen verlängert. Lesen Sie hier mehr darüber.

Corona-Prämien für Angestellte im ärztlichen Bereich bis 4.500 € steuerfrei
Sie können sich freuen: Zahlt der Arbeitgeber zusätzlich zum regulären Arbeitslohn einen sogenannten Corona-Bonus, ist dieser jetzt bis zu 4.500 € steuerfrei. Diese spezifischere Regelung gilt anstelle der bisherigen Corona-Prämien, die vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 bis zu einer Höhe von 1.500 € steuerfrei an alle Mitarbeiter aller Branchen ausgezahlt werden konnten.

Mit der Neuregelung werden also gezielt die stark beanspruchten Mitarbeiter im ärztlichen Bereich bessergestellt. Arbeitgebern wird damit ein wirkungsvolles Instrument an die Hand gegeben, um für besondere Leistungen zu belohnen und zusätzlich zu motivieren.

Der Steuerfreibetrag gilt für Arbeitnehmer in folgenden Einrichtungen:

- Krankenhäuser
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen mit medizinischer Versorgung, die mit Krankenhäusern vergleichbar ist

- Dialyseeinrichtungen
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen
- Ambulante Pflegedienste, die Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
- Rettungsdienste

Nicht unter die o. g. Punkte fallen voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder ähnliche Einrichtungen und ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die Dienstleistungen anbieten, die mit diesen Einrichtungen vergleichbar sind. Der Grund: Diese Mitarbeiter haben bereits zu einem früheren Zeitpunkt von besonderen Vergünstigungen profitiert.

Steuerfrei bis 4.500 € sind die Corona-Beihilfen für alle Angestellten – übrigens auch für Auszubildende und für freiwillige Mitarbeiter, die bspw. im Rahmen des Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstgesetzes tätig sind, sowie für Mitarbeiter, die im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung, eines Werk- oder Dienstvertrags tätig sind.

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld bleiben länger steuerfrei

Bereits zu Beginn der Corona-Pandemie wurden Arbeitgeberzuschüsse zu Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld bis zu

der Höhe steuerfrei gestellt, in der sie in der Sozialversicherung beitragsfrei waren. Diese Regelung lief eigentlich Ende 2021 aus und wurde jetzt rückwirkend bis zum 30.06.2022 verlängert.

Wer seinen Mitarbeitern vor Inkrafttreten dieser neuen Regelung – also von Januar bis Juni 2022 – Zuschüsse gezahlt und dafür entsprechende Lohnsteuer abgezogen hat, muss dies nun korrigieren. Alternativ, bspw. wenn der betreffende Angestellte inzwischen woanders arbeitet, kann der Arbeitnehmer sich die zu viel gezahlte Lohnsteuer selbst über die Einkommensteuererklärung zurückholen.

Home-Office-Pauschale verlängert

Auch die Regelung zur Home-Office-Pauschale wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Steuerpflichtige, die kein Arbeitszimmer haben oder dafür keine Aufwendungen steuerlich geltend machen, können daher auch in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 für jeden Arbeitstag, an dem sie ausschließlich von zu Hause aus arbeiten, einen Betrag von 5 € abziehen – jedoch höchstens 600 € im Kalenderjahr.

Für die Tage, an denen die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht oder eine Dienstreise durchgeführt wurde, gilt die Home-Office-Pauschale nicht.

Energiepreispauschale**Arbeitnehmer erhalten im September 300 € extra**

Angesichts steigender Energiekosten hat die Bundesregierung beschlossen, dass alle Arbeitnehmer eine Energiepreispauschale von einmalig 300 € erhalten. Als Arbeitgeber sind Sie in der Pflicht, für die rechtzeitige Auszahlung zu sorgen. Dabei gilt es einiges zu beachten:

1. Wer hat Anspruch auf die EPP?

Alle Arbeitnehmer, die am Stichtag 01.09.2022 bei Ihnen im Haupt-Dienstverhältnis stehen, unbeschränkt steuerpflichtig und den Steuerklassen 1 bis 5 zugeordnet sind.

2. Auszahlung im September 2022

Die EPP muss grundsätzlich im September 2022 ausgezahlt und in der Lohnabrechnung als sonstiger Bezug ausgewiesen werden. Die EPP ist lohnsteuerpflichtig. Lediglich bei Mini-jobbern bleibt sie lohnsteuerfrei und wird auch nicht auf die 450-€-Grenze angerechnet. Es fallen generell keine Sozialabgaben und keine sonstigen Beitragspflichten auf die EPP an.

3. EPP über Lohnsteueranmeldung zurück

Als Arbeitgeber bleiben Sie auf den Kosten der EPP nicht sitzen. Vielmehr ziehen Sie von der an das Finanzamt abzuführenden Lohnsteuer die Summe ab, die Sie an Ihre Arbeitnehmer als EPP ausgezahlt haben.

4. Großes E als Kennung

Wenn Sie die EPP ausgezahlt haben, kennzeichnen Sie dies in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung Ihres Arbeitnehmers entsprechend mit einem großen E. So werden Mehrfachzahlungen vermieden. Was tun, wenn die EPP aus Versehen an einen Arbeitnehmer ohne Anspruch ausgezahlt wurde? Oder wenn Sie die EPP zu Unrecht nicht ausgezahlt haben? In beiden Fällen kann man auch im Nachhinein entsprechend korrigieren.



Alle Details zur EPP erläutert Ihnen Ihr alpha Steuerberater bei Bedarf gern im persönlichen Gespräch. Fragen Sie einfach nach. **Wir sind gern für Sie da.**

Mitarbeiterentwicklung**Fortbildung schafft Perspektiven**

Fast alle Branchen haben mit Fachkräftemangel zu kämpfen. Die Bereitschaft, als Arbeitgeber seine Mitarbeiter kontinuierlich weiterzubilden, ist ein Argument, das im Recruiting an Bedeutung gewinnt. Die Kosten einer Fortbildung können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch teilen – denn vieles, was der Chef nicht übernimmt, kann der Arbeitnehmer steuerlich geltend machen. Nutzen Sie also das Instrument „Fortbildung“, um Ihre Mitarbeiter zu qualifizieren, zu motivieren und zu binden.

Fortbildungen sind alle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die nach dem Abschluss der ersten Ausbildung bzw. dem Erststudium erfolgen und einen konkreten Bezug zum ausgeübten Beruf haben. Als Unternehmer können Sie die Kosten für die Weiterbildung Ihrer Mitarbeiter als Betriebsausgabe steuerlich geltend machen. Sehr beliebt sind auch Online-Fortbildungen, da hierbei keine Zusatzkosten für die Anreise sowie Reisezeiten entstehen. Weiterhin haben die Teilnehmer oftmals auch eine hohe zeitliche Flexibilität in der Durchführung.

Ganz wichtig: Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über mögliche oder erwünschte Fortbildungen und auch darüber, welche steuerlichen Möglichkeiten die Mitarbeiter selbst haben. Der Vorteil der Arbeitnehmer: Fortbildungskosten können in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dabei werden sowohl die Teilnahmegebühren als auch für die Fortbildung angeschaffte Arbeitsmittel

anerkannt – so etwa Fachliteratur, Schreibwaren, ggf. notwendiges Equipment usw. Wird die Fortbildung von zu Hause aus per Telefon oder Web durchgeführt, können Arbeitnehmer eine monatliche Pauschale von 20 € steuerlich ansetzen. Allerdings liegt es im Ermessen des Finanzamts, ob diese anerkannt wird oder nicht. Auch anfallende Reise-, Übernachtungs- und Fahrtkosten können steuerlich geltend gemacht werden.

Übrigens: Wenn Sie sich selbst als Unternehmer fortbilden, ist dies natürlich ebenfalls als Betriebsausgabe abzugsfähig.



Recruiting heute

Nutzen Sie die vielfältigen Suchoptionen

Geeignete Mitarbeiter zu finden, ist gar nicht so leicht. Die gute Nachricht: Auch kleinere und mittlere Unternehmen und Arztpraxen haben vielfältige Suchoptionen. Wenn Sie selbst gerade auf der Suche nach neuen Mitarbeitern sind, kommt es vor allem auf diese Aspekte an: Ihr Image als guter Arbeitgeber und das Bekanntmachen, dass Sie neue Mitarbeiter suchen. Wir geben Ihnen hier einige Tipps dazu.

Ihre Präsenz im Internet

Ihre Website ist wie eine Visitenkarte im Internet – nur ausführlicher. Sie dürfen davon ausgehen, dass potenzielle Bewerber sich mit Sicherheit Ihre Website ansehen werden. Achten Sie also darauf, sich hier als attraktiver Arbeitgeber zu zeigen – am besten mit einer aussagekräftigen Karriereseite. Dort können Sie bspw. die Mitarbeiterbenefits darstellen, ein Bewerbungsformular integrieren, vakante Stellen ausschreiben und auch zu Initiativbewerbungen aufrufen.

Je nach Branche ist es ratsam, auch weitere digitale Präsenzen zu pflegen: etwa auf Plattformen wie Xing, LinkedIn und anderen, die genau für Ihre Branche passen. Behalten Sie auch Bewertungsplattformen im Auge – etwa die Arbeitgeberbewertungen auf kununu.de oder die Bewertungen von Ärzten auf Jameda.de und Co.

Nicht zuletzt können Sie Ihr Unternehmen auch auf den Social-Media-Kanälen präsentieren, sich vernetzen und die Aufmerksamkeit potenzieller Kandidaten auf sich und vakante Stellen bei Ihnen lenken.

Jobbörsen, Arbeitsagentur, Anzeigen und Aushänge

Neben den großen „Playern“ wie Stepstone und Monster gibt es auch kostenfreie Online-Jobbörsen – z. B. indeed.de – und oftmals auch branchenspezifische Jobbörsen – z. B. medi-jobs.de, medi-karriere.de, mfajobs.de. Überlegen Sie, welche Jobbörse am besten zum gesuchten Berufsbild passt. Auch ist es wichtig, genau

zu formulieren und keine Standardsätze zu verwenden. So heben Sie sich von anderen Arbeitgebern ab.

Eine gute Hilfe stellt auch die Jobbörse der Arbeitsagentur da. Melden Sie freie Stellen unbedingt und nutzen Sie diese Plattform für Ihre Suche. Ebenso sind nach wie vor Anzeigen in lokalen und regionalen Zeitungen zielführend. Darüber hinaus bieten sich – je nach vakanter Stelle – auch Anzeigen in Fachmagazinen an. Es gibt kein Patentrezept.

Doch gilt der Grundsatz: Machen Sie dort, wo Sie Ihre Zielgruppe – also potenzielle Bewerber – am besten erreichen, unbedingt auf die vakante Position aufmerksam: bspw. auch in Form von Aushängen in einer Arztpraxis.

Mitarbeiter und Nachwuchskräfte

Lassen Sie Ihre Mitarbeiter für sich sprechen

und bieten Sie ggf. für erfolgreiche Kandidatenvermittlung eine Prämie an. Natürlich sollten Sie auch überlegen, ob die vakante Stelle ggf. intern besetzt werden kann.

Damit zeigen Sie intern Perspektiven auf und verbessern die Loyalität Ihrer Mitarbeiter. Langfristig ebenfalls erfolgversprechend: Bieten Sie Praktika, Plätze für Werkstudenten und die Betreuung von Diplomarbeiten an und nehmen Sie an den Girls' und Boys' Days teil.

So kommen Sie frühzeitig in Kontakt mit interessanten Nachwuchskräften und können sie für Ihre Praxis oder Unternehmen gewinnen.



Aus Respekt vor der Arbeit

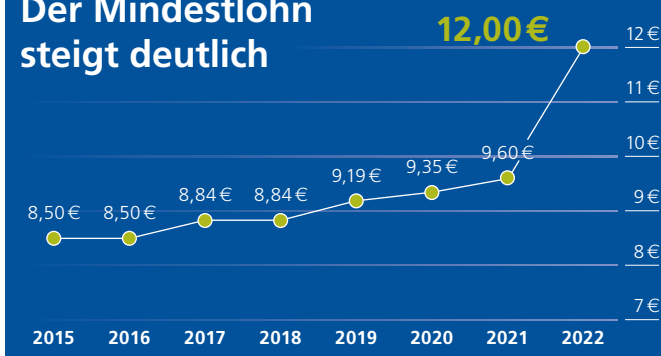
Mindestlohn steigt auf 12 € pro Stunde

Am 03.06. wurde es im Bundestag beschlossen, am 10.06. im Bundesrat bestätigt: Der gesetzliche Mindestlohn wird ab 01.10.2022 auf 12 € pro Stunde angehoben. Von dieser Erhöhung profitieren laut Bundesarbeitsminister Heil deutschlandweit über sechs Millionen Menschen. Damit einher geht eine Erhöhung der Minijobgrenze auf 520 € pro Monat.

Außerdem wurde die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich zwischen geringfügiger und sozialversicherungspflichtiger Arbeit von monatlich 1.300 € auf monatlich 1.600 € erhöht. Ziel ist es, niedrig entlohnte Tätigkeiten attraktiver zu machen: Denn innerhalb der sogenannten Gleitzone zahlen Arbeitnehmer künftig noch deutlich reduzierte Beiträge zur Sozialversicherung als bisher.

Falls in Ihrem Unternehmen geringfügig Beschäftigte arbeiten bzw. Sie Angestellte teils nach Mindestlohn bezahlen, müssen Sie ab

Der Mindestlohn steigt deutlich



Oktober mit entsprechend höheren Personalkosten rechnen. Die betreffenden Mitarbeiter werden sich über diese Erhöhung sicher freuen, was sich positiv auf ihre Motivation auswirken kann.

Insbesondere dann, wenn Sie die Erhöhung zum Anlass nehmen, ein Mitarbeitergespräch zu führen. Dabei können Sie sich ein Bild von den Wünschen und Zielen Ihres Mitarbeiters machen, die Perspektiven innerhalb des Unternehmens aufzeigen und ein Bewusstsein dafür schaffen, dass Ihr Mitarbeiter ab Oktober 2022 im Vergleich zu 2021 immerhin 25 % mehr verdient. Ein erheblicher Zuwachs!

Steuerfreie Zuschüsse für den ÖPNV:

9-€-Ticket in Jahresbetrachtung

Wer seinen Mitarbeitern zusätzlich zum ohnehin regulären Arbeitslohn steuerfreie Zuschüsse für Fahrten mit dem ÖPNV zahlt, muss angesichts des 9-€-Tickets aufpassen: Denn eigentlich sind von Juni bis August pro Monat nur 9 € ÖPNV-Zuschuss steuerfrei möglich.

Aber muss man jetzt wirklich einen gut eingespielten Mechanismus wegen dreier Monate umkrepeln? Nein! Denn das Bundesministerium für Finanzen gestattet laut aktuellem Schreiben ausdrücklich die Vereinfachung: Für 2022 ist eine Jahresbetrachtung zulässig. Das heißt konkret: Selbst wenn der ÖPNV-Zuschuss des Arbeitgebers in den Monaten Juni, Juli und August höher als die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers ist, der Zuschuss aufs ganze Jahr gesehen die tatsächlich angefallenen ÖPNV-Kosten aber nicht übersteigt, bleibt die Steuerfreiheit bestehen. Der Arbeitgeber muss erst am Jahresende die insgesamt gezahlten Zuschüsse mit den tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers vergleichen und für Klarheit sorgen.



Auch in Krisenzeiten liquide bleiben

Unternehmen und Privatleute werden derzeit in erheblichem Ausmaß mit schlechten Nachrichten konfrontiert. Die Coronapandemie und ihre Folgen, der Krieg in der Ukraine und, damit einhergehend, immense Kostensteigerungen, die sich insbesondere an der Tankstelle und beim Gaspreis bemerkbar machen. Die steigende Inflationsrate tut ihr Übriges, um für Verunsicherung zu sorgen. Doch Angst und Sorge sind schlechte Ratgeber. Viel wichtiger ist es jetzt, besonnen zu handeln und die eigene Liquidität sorgfältig zu planen.

Liquidität ist die Fähigkeit und Bereitschaft eines Unternehmens oder Privathaushalts, seinen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachzukommen. Will heißen: Eingehende Rechnungen können und werden fristgerecht und in der richtigen Höhe beglichen.

Es ist momentan zu erwarten, dass sowohl Wirtschaftsbetriebe als auch Privatleute mit hohen Nachzahlungen und ebenso mit höheren Vorauszahlungen für Energie rechnen müssen. Dies gilt es, im Blick zu behalten und einzuplanen. Denn nur wenn die Rechnungen auch bezahlt werden können, „läuft der Laden“.

Liquidität ist das A und O

Die Sicherung der Liquidität ist generell das A und O für das Überleben eines Unterneh-

mens. Sind keine finanziellen Mittel mehr vorhanden, um ausstehende Verbindlichkeiten zu begleichen, droht Zahlungsunfähigkeit und im schlimmsten Fall muss Insolvenz angemeldet werden. Die Energiekosten sind ja nur ein Teil der Verbindlichkeiten, die regelmäßig auf Sie als Unternehmer zukommen. Mieten, Lohnkosten, Leasingraten und andere Forderungen müssen ebenfalls beglichen werden. Daher kommt der Liquidität eine so hohe Bedeutung zu.

Wie Sie dem Schaubild entnehmen können, unterscheidet man drei Stufen der Liqui-

dität. Für Unternehmen gibt es hier ganz klare Empfehlungen und Warnhinweise. Im Liquiditätsgrad 2 bspw. deutet ein Wert von unter 100 % auf ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten hin. Dies gilt es natürlich zu vermeiden. Im Liquiditätsgrad 3 liegt der angestrebte Wert sogar bei 200 %.

Trotz hoher Gewinne niedrige Liquidität?

Die Gefahr des Liquiditätsverlusts droht vor allem immer dann, wenn Unternehmen mit hohen Summen in Vorkasse treten müssen – z. B. für Produktionsanlagen oder

Liquiditätsgrad	Formel	Empfehlung/ optimaler Wert
1	$\frac{\text{Flüssige Mittel (Bankguthaben + Kasse)}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}^1}$	15–30 %
2	$\frac{\text{Flüssige Mittel + kurzfristige Forderungen (z. B. aus Lieferungen/Leistungen, Vermietung etc.)}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}^1}$	100–120 % < 100 % = Hinweis auf Zahlungsschwierigkeiten
3	$\frac{\text{Umlaufvermögen (Flüssige Mittel + kurzfristige Forderungen + Wertpapier, unfertige Produktionsgüter, Lagerbestände)}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}^1}$	200 %

¹ Kurzfristige Verbindlichkeiten: Fremdkapital oder Verbindlichkeiten aus Lieferungen/Leistungen mit Restlaufzeit 1 Jahr; offene Gehälter oder Mieten; Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt.



hochwertiges medizinisches Gerät – und zeitgleich übermäßig lange auf ihre Außenstände warten müssen.

Wenn Ihre Kunden nicht oder verspätet zahlen ist die Liquidität in Gefahr!

Auch Privatpersonen müssen ihre Liquidität im Blick behalten. So sind für Steuerpflichtige, die regelmäßig Einkommensteuervorauszahlungen leisten, jedes Jahr der 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. Tage mit besonders hohen Geldabflüssen. Dies gilt es einzuplanen. Aber auch andere Zahlungen sollten im Vorfeld geplant werden – so etwa die derzeit ansteigenden Kosten für Energie.

Vorausschauend planen

Wer sein Unternehmen oder seine Arztpraxis neu gründet, muss in den ersten beiden Jahren keine Steuerzahlungen leisten.

Doch Fakt ist: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Denn zum Ende des zweiten Jahrs ist die Steuererklärung fällig. Danach macht das Finanzamt die Rechnung auf und teilt mit, wie hoch die Steuern für die ersten beiden Jahre ausfallen und wie hoch die Vorauszahlungen sein werden.

Hier ein konkretes Beispiel aus der Praxis:
Unternehmensgründung am 01.01.2020

Gewinn 2020:	400.000 €
Steuerzahlung 2020:	0 €
Gewinn 2021:	400.000 €
Steuerzahlung 2021:	0 €

Abgabe Steuererklärung 2020: Dez. 2021
Steuerbescheid erteilt: März 2022

Steuerzahlung April/ 2022

für 2020:	160.000 €
für 2021:	160.000 €
Steuervorauszahlung für Q1/2022	40.000 €

Summe April/ 2022 360.000 €

Solche Summen zahlt man nicht einfach so aus der hohlen Hand. Es ist von großer Bedeutung, diese Steuernachzahlungen einzuplanen und eine entsprechende Liquidität anzuspüren.

Ob Steuerzahlung oder explodierende Energiekosten: Jede ungeplante Zahlung kann zu Problemen führen. Daher ist es umso wichtiger, die Liquidität im Auge zu behalten. Heute schon bekannte Preissteigerungen, wie z. B. bei Strom oder Gas, müssen dabei frühzeitig in die Planung einbezogen werden, damit es keine bösen Überraschungen gibt.

Neues von alpha Frankfurt

Neuer Niederlassungsleiter

Sie kennen ihn von der alpha in Gießen, denn dort war Dennis Balharek seit 2018 als Steuerberater und Teamleiter tätig. Jüngst wechselte er nach Frankfurt. Er übernimmt dort die Position des Niederlassungsleiters. Glückwunsch!

Eine seiner ersten Aufgaben: die zügige Zusammenlegung der beiden Frankfurter Standorte in der Lurgiallee. Durch die Bündelung aller Kräfte an einem Standort wird alpha Frankfurt künftig noch effizienter agieren.

Der erfahrene Steuerexperte Balharek hatte zunächst bei alpha seine Ausbildung zum Steuerfachangestellten absolviert, danach in Gießen Betriebswirtschaft studiert und ist geprüfter Steuerfachwirt. Acht Jahre lang arbeitete der 1982 geborene neue Niederlassungsleiter in einer mittelständischen Kanzlei.

Nach erfolgreicher Steuerberaterprüfung kam er als Steuerberater zurück zu alpha Gießen. Versiert in der Beratung von Unternehmen jeder Größenordnung, setzt Balharek sein Fachwissen auch in der Ausbildung von Steuerfachwirten ein: als Dozent der Gießener Privaten Steuerfachschule e.V.

In seiner Freizeit fährt er regelmäßig Rennrad und Mountainbike und ist von allem fasziniert, was von einem Motor angetrieben wird. Er hat also jede Menge Drive! Das werden seine neuen Mitarbeiter und sicher auch Sie, die Mandanten, zu schätzen wissen!





alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Telefon 06042 978-50
buedingen@alpha-steuer.de
www.alpha-steuer.de

alpha in Ihrer Nähe:

Frankfurt, Mertonviertel
Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
Telefon 069 950038-0
frankfurt@alpha-steuer.de

Gießen
Bantzerweg 3
35396 Gießen
Telefon 0641 3002-419
giessen@alpha-steuer.de

Kassel
Germaniastraße 9
34119 Kassel
Telefon 0561 71297-10
kassel@alpha-steuer.de

Weimar
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Telefon 03643 8870-21
weimar@alpha-steuer.de

Würzburg
Berliner Platz 11
97080 Würzburg
Telefon 0931 80409-50
wuerzburg@alpha-steuer.de

Persönlich oder telefonisch: Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

Impressum

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gymnasiumstraße 18–20, 63654 Büdingen
buedingen@alpha-steuer.de
www.alpha-steuer.de

Inhaltlich verantwortlich:
Michael Neuberger

Redaktion:
below GmbH

Fotos:
alpha, ©shutterstock.com

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck des Newsletter-Versands einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten, so werden wir Sie nicht mehr anschreiben. Ihren Widerspruch richten Sie an Frau Lenz: j.lenz@alpha-steuer.de